jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/9/17 5Ob256/58 (5Ob257/58), 7Ob294/01p, 10Ob6/07s, 1Ob8/07v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1958

Norm

ZPO §236 B

Rechtssatz

Die bloße, nicht näher konkretisierte Behauptung, die begehrte Feststellung wirke über den Rahmen des Rechtsstreites hinaus, genügt nicht für die Zulässigkeit eines Zwischenfeststellungsantrages.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 256/58
  Entscheidungstext OGH 17.09.1958 5 Ob 256/58
- 7 Ob 294/01p
  Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 294/01p
- 10 Ob 6/07s
  Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 Ob 6/07s
- 1 Ob 8/07v
  Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 8/07v
  Beisatz: Es genügt auch nicht die bloß theoretische Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche; vielmehr muss nach der konkreten Lage des einzelnen Falls die Präjudizialität der zu klärenden Frage für andere Ansprüche des Antragstellers wahrscheinlich sein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0039528

Dokumentnummer

JJR_19580917_OGH0002_0050OB00256_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at